



Bebauungsplan „Saubach-Erweiterung“

Teil 2 der Begründung

Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c

Stand: 10.04.2026



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
0	Allgemeinverständliche Zusammenfassung 3
1	Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes..... 3
2	Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben. 4
3	Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung. 4
4	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels 6
5	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen..... 6
6	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden..... 7
7	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 12
8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben..... 12
9	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bauphase und die Betriebsphase der geplanten Vorhaben 12
10	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern. 13
11	Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie. 13
12	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl..... 13
13	Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind und soweit angemessen Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt..... 14
14	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind. 14
15	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt..... 15

0 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Kirchartd stellt den Bebauungsplan „Saubach-Erweiterung“ mit einem Geltungsbereich von rd. 1,14 ha auf, um damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung des westlich bestehenden Holzlagerplatzes auf eine angrenzende Ackerfläche zu schaffen.

Die Standortwahl erfolgte nach einer umfänglichen Alternativenprüfung, die letztlich nur diesen Standort als möglich zeigte.

Das Plangebiet umfasst ausschließlich Ackerflächen mit mittlerer bis hoher Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen. Westlich grenzt eine Feldhecke, südlich eine Straßenböschung mit einer Baumreihe und nördlich nach der Alten Rappenaauer Straße (Feldweg) ein Waldrand an.

Die angrenzende Feldhecke ist ein geschütztes Biotop. Durch die Festsetzung einer Pufferfläche können Beeinträchtigungen vermieden werden. Weitere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht und auch Flächen des Fachplan Landesweiter Biotopverbund sind von der Planung nicht betroffen.

Im Rahmen der Herstellung des Lagerplatzes werden Flächen für die Zuwegung geschottert. Die eigentlichen Lagerflächen werden nicht befestigt. Zwischen und außerhalb der Lagerflächen entstehen Restflächen, die begrünt werden können. Im Süden und Osten ist eine Eingrünung mit einer Feldhecke vorgesehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft, des Grundwassers und von Oberflächengewässern sind nicht zu erwarten. Dazu tragen auch Vermeidungsmaßnahmen wie die Beschränkung der Flächen, die befestigt und als Lagerfläche genutzt werden dürfen, bei.

Durch die Eingrünung des Lagerplatzes und die Festlegung von nicht als Lagerplatz nutzbaren Grünflächen innerhalb des Sondergebietes können die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere und in das Landschaftsbild ausgeglichen werden. Das verbleibende Kompensationsdefizit von 57.019 Ökopunkten im Schutzgut Boden wird durch externe Ausgleichsmaßnahmen auf Gemarkung Kirchartd ausgeglichen.

Die Vorhabensfläche ragt randlich in einen Regionalen Grünzug des Regionalplans hinein. Im Rahmen einer Alternativenprüfung wurde dargelegt, dass es keine geeigneteren Standorte auf der Gemarkung gibt. Die Lagerfläche ist jederzeit rückbaubar, sodass nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Regionalen Grünzugs bzw. dessen Ziele im Regionalplan auszugehen ist.

Der Flächennutzungsplan zeigt eine Fläche für die Landwirtschaft. Er wird im Parallelverfahren geändert.

Es werden Vermeidungsmaßnahmen und gebietsinterne sowie gebietsexterne Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Die Maßnahmen, sowohl planintern als auch außerhalb des Geltungsbereichs, werden je nach Fortschritt der Bebauung regelmäßig auf deren Einhaltung bzw. Umsetzung kontrolliert.

1 Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes.

Die Gemeinde Kirchartd stellt den Bebauungsplan „Saubach-Erweiterung“ auf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 1,14 ha. Hauptzweck des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Holzlagerfläche zu schaffen.

2 Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung einer Holzlagerfläche schaffen, die derzeit jenseits der Alten Rappenauer Straße am Waldrand liegt.

Der Bebauungsplan setzt hierfür weitgehend ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Holzlagerplatz“ fest. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ist angedeutet und im textlichen Teil festgelegt, wie die Flächenaufteilung und –nutzung geplant ist. Von der Alten Rappenauer Straße aus sollen geschotterte Wege (3,50 m Breite) in die Fläche führen, die durch einen Querweg im Süden verbunden sind. Zwischen den Wegen entstehen jeweils 20,50 m breite Flächen, die von jeder Wegseite aus mit 9,00 m Breite als Lagerflächen für Holz genutzt werden. Zwischen den Lagerflächen entstehen so 2,50 m breite Streifen, die als Grünstreifen etabliert werden können und weder befahren, noch als Lagerflächen genutzt werden. Weitere nicht als Lagerflächen nutzbare Restflächen entstehen im Südosten und im Westen.

Nach Süden zur K 2142 und nach Osten zur freien Feldflur werden 3,00 m breite private Grünflächen festgesetzt, die zur randlichen Eingrünung des Lagerplatzes als Hecken bepflanzt werden. Im Westen wird eine weitere private Grünfläche mit 5,00 m breite festgesetzt, die als Pufferfläche zwischen Lagerplatz und der angrenzenden Hecke (§ Biotop) auf dem Nachbargrundstück dient.

Die Flächenbilanz zeigt die Änderung der Nutzung der *natürlichen Ressource Fläche* im Gebiet.

Tabelle 3: Flächenbilanz

Flächenbezeichnung	Bestand (m²)	Planung (m²)
Acker	11.439	-
Sondergebiet SO Holzlagerplatz	-	10.360
<i>davon geschotterte Wegeflächen</i>	-	1.873
<i>davon unbefestigte Lagerflächen</i>	-	7.180
<i>davon Grün-/Ausgleichsflächen</i>	-	1.307
Private Grünflächen: Puffer- und Pflanzflächen	-	1.079
Summe:	11.439	11.439

3 Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung.

Das **Bundesnaturschutzgesetz** bestimmt Ziele zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu vermeiden und wenn nicht vermeidbar durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wird in einem Grünordnerischen Beitrag mit **Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung** eine Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft vorgenommen und die aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe ermittelt. Es werden dort auch Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen, die die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichen.

Bezüglich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden können durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Beeinträchtigungen entstehen, die erheblich und damit Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetze sind. Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere kann durch die randliche Bepflanzung und die Grünstreifen zwischen den Lagerflächen im Gebiet ausgeglichen

werden. Es entsteht ein Kompensationsüberschuss von **8.473 ÖP**. Im Schutzgut Boden entsteht ein Kompensationsdefizit von **65.492 ÖP**. Es verbleibt ein Defizit von insgesamt **57.019 Ökopunkten**. Das Kompensationsdefizit wird durch die im Kapitel 9 dargestellten Maßnahmen ausgeglichen.

Geschütztes Biotop

Die Feldhecke westlich des Plangebiets ist als Biotop „Feldhecke östlich von Kirchartd“ (Biotop-Nr. 672-0125-0604) kartiert. Sie wächst vollständig außerhalb des Geltungsbereichs, grenzt aber unmittelbar an diesen an.

Im Bebauungsplan wird zum Biotop eine Pufferfläche festgesetzt, die eine Holzlagerung bis an das Biotop hin verhindert. Im Sondergebiet ist ausschließlich die Lagerung von Holz zulässig. Gebäude oder eine anderweitige Bebauung werden nicht zugelassen. Dementsprechend wird das Biotop auch weiterhin als in der freien Landschaft liegend zu bewerten sein und verliert dadurch, dass auf bisherigen Ackerflächen ein Holzlager entsteht, auch nicht seine Lebensraumfunktionen. Durch die im Süden und Osten des Plangebietes vorgesehene Heckenpflanzung wird eine Biotopverbindung zum Waldrand geschaffen und die Heckenstruktur umfänglich ergänzt.

Da keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind und der Biotopstatus nicht verloren geht, ist keine Biotopausnahme erforderlich.

Weitere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht liegen erst in deutlicher Entfernung vom Gebiet.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete:

FFH- oder Vogelschutzgebiete gibt es erst in großer Entfernung. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Es wurde ein Fachbeitrag zum Artenschutz erstellt. Bezüglich der Europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV wurde geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können und wie dies ggf. durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine Betroffenheit der Europäischen Vogelarten konnte auf Grundlage der Erfassungen zum angrenzenden Gebiet „Saubach“ und durch ergänzende Begehungen hinsichtlich eines möglichen Vorkommens von Offenlandbrütern wie der Feldlerche ausgeschlossen werden. Es werden vorsorglich Vermeidungsmaßnahmen formuliert, die im Vorfeld der Herstellung des Lagerplatzes umzusetzen sind.

Ein Vorkommen von Arten des Anhang IV war im Geltungsbereich, der ausschließlich Ackerflächen umfasst, auszuschließen. In angrenzenden Flächen sind Vorkommen von Zauneidechsen bekannt und von Fledermäusen und Haselmäusen zu erwarten. Im Artenschutzbeitrag werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert, mit denen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bzgl. dieser Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden kann.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen kann insgesamt sichergestellt werden, dass durch die Wirkungen des Bebauungsplans keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Das Wasserhaushaltsgesetz enthält Grundsätze zur Sicherung und Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers, sowie zum Hochwasserschutz.

Im Geltungsbereich und im näheren Umfeld gibt es weder Schutzgebiete nach Wasserrecht noch Oberflächengewässer. Der Saubach (Gewässer 2. Ordnung) fließt rd. 115 m südlich, ist dort allerdings unter einem bestehenden Gewerbegebiet verdolt.

*Das **Bundesbodenschutzgesetz** und das **Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz** bezwecken die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens.*

Auswirkungen siehe Kapitel 5 Schutzgut Boden.

4 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima¹ und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Der § 1 Abs. 5 Satz 2 des BauGB wurde neu gefasst und damit die Ziele und Grundsätze der Bauleitplanung erweitert. *„Sie (Bauleitpläne) sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln **sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern**, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“*

Und in § 1a Abs. 5 wurde eine Klimaschutzklausel eingeführt: *„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“*

Klimaschutz und Klimaanpassung erhalten dadurch in der Stadtentwicklung größere Bedeutung und mehr Gewicht, ohne allerdings Vorrang vor anderen Belangen zu bekommen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes hat die Umwandlung einer Ackerfläche zu einer Holzlagerfläche zum Ziel. Dazu wird vor allem Acker in Anspruch genommen, die anders als versiegelte bzw. überbaute Flächen in geringen Umfang in der Lage sind CO₂ zu speichern. Insofern verstärkt die Ausweisung den Klimawandel geringfügig. Demgegenüber steht die Bepflanzung der Randbereiche mit Heckengehölzen, die klimatisch aktiv sein werden und den Beeinträchtigungen gegenübergestellt werden können.

5 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen.

Das Plangebiet ist im **Regionalplan**² Heilbronn-Franken 2020 als „Weißfläche“ ohne regionalplanerischen Eintrag dargestellt. Eine Teilfläche des Geltungsbereichs ragt jedoch in den östlich angrenzenden regionalen Grünzug hinein. Daher wurden im Vorfeld Alternativstandorte für die geplante Holzlagerfläche z.B. unbebaute Flächen im Gewerbegebiet Wimpfener Grund geprüft. Die Alternativstandorte haben sich jedoch als ungeeignet erwiesen. Die detaillierte Prüfung der verschiedenen Standortalternativen ist in der Anlage 1 zur Begründung dokumentiert. Der Bebauungsplan beeinträchtigt den regionalen Grünzug nicht in seiner grundsätzlichen Funktion, sondern stellt eine kleinflächige und befristete Nutzung innerhalb des Grünzugs dar, die nach Aufgabe der Nutzung wieder vollständig rückgebaut werden kann.

Im **Flächennutzungsplan**³ ist eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren.

Flächen des **Fachplan Landesweiter Biotopverbund**⁴ sind nicht betroffen.

Zum Bebauungsplan wurde ein **Grünordnerischer Beitrag** mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung erstellt. Die dort erarbeiteten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen wurden in den Bebauungsplan als Festsetzungen und Hinweise übernommen.

¹ z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen

² Regionalverband Heilbronn-Franken: Regionalplan Heilbronn-Franken, Heilbronn 2006.

³ Verwaltungsraum Bad Rappenau: Flächennutzungsplan 2013/2014.

⁴ LUBW; Fachplan Landesweiter Biotopverbund, Juli 2020, Karlsruhe.

6 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	Prognose über die Entwicklung ¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen ² während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.
Schutzgut Boden	
Die Bodenkarte 1 : 50.000³ beschreibt den Boden im Geltungsbereich als Parabraunerde aus würmzeitlichem Löss (e46). Für diese Böden ist innerhalb der Ackerfläche von weitgehend unbeeinträchtigten Bodenfunktionen auszugehen. Die Erfüllung der Bodenfunktionen wird mit mittel bis hoch (2,67) bewertet.	In den Holzlagerflächen werden Schotterwege angelegt. Bodenfunktionen gehen dort weitgehend verloren. Die eigentlichen Lagerflächen bleiben unbefestigt, es ist aber mit Bodenverdichtungen durch die Lagerung des Holzes zu rechnen. Auch dadurch nimmt die natürliche Funktionserfüllung ab. In den Zwischen- und Restflächen, die nicht als Lagerflächen genutzt werden dürfen, ändert sich hinsichtlich der natürlichen Bodenfunktionen nichts. Gleiches gilt für die Grünflächen an den Gebietsrändern. Dort sind keine Bodenumgestaltungen zulässig und zu erwarten. Bei den Beeinträchtigungen des Bodens handelt es sich überwiegend um direkte Wirkungen (Versiegelung, Verdichtung), die sich ständig oder zumindest langfristig auf die Funktionen der betroffenen Böden auswirken. Indirekte, sekundäre, kumulative oder grenzüberschreitende negative Auswirkungen auf die Böden sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Wasser	
<u>Grundwasser</u> Die Flächen sind Teil des Landschaftswasserhaushalts. Niederschläge fließen aufgrund der Geländeneigung teilweise oberflächlich in Richtung Süden zum dort verlaufenden Straßengraben ab. Es ist anzunehmen, dass dieser unter der Straße in Richtung Saubach entwässert. Ein Teil versickert im Boden und trägt zur Grundwasserneubildung bei oder wird über den Boden und die Vegetation wieder verdunstet.	Flächen mit bereits heute geringer Bedeutung für das Teilschutzgut werden teilweise befestigt, teilweise verdichtet. Die ohnehin geringe Versickerungsrate nimmt weiter ab. Eingriffe in grundwasserführende Schichten sind ebenso wenig zu erwarten, wie merkliche Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt. Erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt im Gesamten sind nicht zu erwarten.

¹ u.a. infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,

² Soweit möglich und sinnvoll werden direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen der geplanten Vorhaben berücksichtigt. Auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen werden ggf. berücksichtigt.

³ Geodatendienst des LRGB: Bodenkarte 1:50.000

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	Prognose über die Entwicklung¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen² während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.
Die anstehende hydrogeologische Einheit ist Lösssediment. Die hydrogeologische Einheit Lösssediment wird wegen seiner sehr geringen bis äußerst geringen Durchlässigkeit und sehr geringen bis äußerst geringen Ergiebigkeit mit geringer Bedeutung für das Schutzgut bewertet (Stufe D).	Die Schutzgüter Boden und Grundwasser sind eng miteinander verbunden. Negative Auswirkungen auf den Boden bewirken zumeist auch negative Auswirkungen auf dessen Wasseraufnahme- und Leitungsvermögen. Daher gelten die bzgl. des Schutzguts Boden getroffenen Aussagen auch für das Teilschutzgut Grundwasser.
<u>Oberflächengewässer</u> Der Saubach (Gewässer II. Ordnung) fließt rd. 115 m südlich des Gebiets, jenseits der Rappenauer Straße und des Gewerbegebiets, das sich hier südlich der Straße befindet. Er ist in diesem Abschnitt verdolt.	Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Luft und Klima	
In den Offenlandflächen zwischen Kirchartd und der Autobahn A6 entsteht in Strahlungsnächten Kaltluft, die Waldflächen sind bioklimatisch aktive Frischluftproduzenten. Über die flache Talmulde des Saubachs kann entstehende Kalt- und Frischluft in Richtung der Siedlung abfließen, und dort zum Luftaustausch beitragen. Die Ackerfläche und der Lagerplatz im Geltungsbereich sind ein kleiner Teil dieses Kaltluftentstehungsgebiets. Durch die Gebäude des Gewerbegebiets südlich der Rappenauer Straße ist der Abfluss der Luft in Richtung Kirchartd bereits eingeschränkt. Durch den Verkehr auf der nahen Autobahn und der vielbefahrenen Rappenauer Straße bestehen Vorbelastungen durch Luftschadstoffe. Auf Grund der Vorbelastungen wird das Gebiet nur mit mittlerer Bedeutung (Stufe C) für das Schutzgut bewertet.	In der rd. 1,1 ha großen, als Lagerplatz genutzten Fläche wird weniger Kaltluft entstehen. Mit der randlichen Bepflanzung entstehen klimatisch aktive Gehölzbestände. Insgesamt ist nicht mit merklichen Auswirkungen auf die klimatische Situation vor Ort und erheblich negativen Auswirkungen zu rechnen. Im Kapitel 4 werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und den Klimaschutz genauer beleuchtet.
Schutzgut Tiere und Pflanzen	
Acker mit sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung.	Für die Holzlagerflächen werden ausschließlich Ackerflächen beansprucht. Sie werden zum Teil geschottert, zum Teil zu unbefestigten Lagerflächen. Die (bereits geringe) ökologische Wertigkeit nimmt weiter ab. In den Zwischen- und Restflächen, die nicht geschottert und auch nicht als Lagerflächen genutzt werden, wird sich auf heutigen Ackerflächen eine grasreiche Ruderalvegetation entwickeln. Die ökologische Wertigkeit nimmt gegenüber dem heutigen Zustand zu. In der privaten Grünfläche am südlichen und östlichen Rand des Plangebiets wird eine

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	Prognose über die Entwicklung¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen² während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.
Die intensiv bewirtschaftete Ackerfläche ist nur für wenige Tierarten als Lebensraum geeignet. Offenlandbrüter wurden aufgrund der Nähe zum Ortsrand und zum angrenzenden Waldrand nicht festgestellt. Die Feldhecke im Westen und die Straßenböschung im Süden bieten Reptilien wie der Zauneidechse und ggf. auch Blindschleichen einen Lebensraum. Kleinsäuger werden ebenso vertreten sein wie Insekten und sonstige, wenig anspruchsvolle Kleintiere. Im Waldgebiet Kettend im Norden und Westen ist hingegen eine hohe Vielfalt an Insekten, Vögeln, Fledermäusen und sonstigen Kleinsäugetern zu erwarten.	Hecke gepflanzt, die Wertigkeit nimmt zu. In der Bau- und Nutzungsphase kann es zudem, insbesondere durch Lärm und Bewegungsunruhe (bspw. Zu- und Abfahrt) zu temporären, kurzfristigen Störungen der Tierwelt kommen, die auch über die Grenzen des Geltungsbereichs hinauswirken können. Sie entsprechen aber weitgehend denen, die bereits heute durch die angrenzende Lagerplatznutzung bereits vorhanden sind. Eine Beleuchtung des Gebiets wird nicht zugelassen. Beeinträchtigungen der Tierwelt und insbesondere von Fledermäusen werden dadurch vermieden. Für die Vogelarten und Zauneidechsen wurden im Fachbeitrag Artenschutz Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden.
Wirkungsgefüge zwischen biotischen und abiotischen Faktoren	
Zwischen den biotischen (Pflanzen und Tiere) und abiotischen Faktoren (Boden, Wasser, Luft und Klima) besteht ein viel verzweigtes Wirkungsgefüge, in dem die Faktoren voneinander abhängen, sich gegenseitig beeinflussen und auch verändern.	Im Bereich der befestigten Flächen wird das Wirkungsgefüge stark verändert. Der Verlust des Bodens und die Veränderung von Wasserhaushalt und Mikroklima wirken sich auf die Lebensbedingungen von Pflanzen und Tieren aus. Mit der Befestigung der Ackerflächen entfällt auch deren ausgleichende Wirkung auf den Wasserhaushalt und das Klima.
Schutzgut Landschaft	
Das Tal des Saubachs zieht sich am östlichen Ortsrand von Kirchartd als flaches Muldental in Richtung Nordosten. Im Norden wird es vom Waldgebiet Kettend und im Süden vom Kreuzend begrenzt. In Richtung Nordosten öffnet sich das Tal zu einem überwiegend ackerbaulich genutzten Gebiet und läuft bis zum Autobahndamm der BAB 6 aus. Durch die Rappenauer Straße und vor allem die großen Gewerbegebäude und -hallen in der Talsohle und am Ortsrand ist das Landschaftsbild überprägt und vorbelastet. Durch die Straßenhecken und Baumreihen an der Rappenauer Straße und die Waldränder nördlich und südlich wird dieser Eindruck etwas gemildert. Auf Grund der Vorbelastungen durch bestehenden Gewerbegebäude und die Straße wird das überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Gebiet mit mittlerer Bedeutung (Stufe C) für das Landschaftsbild bewertet.	Auf der Ackerfläche entsteht ein Holzlagerplatz. Der heutige Holzlagerplatz wird auf das angrenzende Ackergrundstück verlagert. Wertgebende Strukturen – wie die angrenzende Baumreihe an der Straße, die Feldhecke und der Waldrand – bleiben erhalten. Mit der vorgesehenen Heckeneingrünung wird der Lagerplatz soweit möglich in die Umgebung eingebunden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind daher nicht zu erwarten bzw. werden durch die Eingrünungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	Prognose über die Entwicklung¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen² während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.
Biologische Vielfalt	
Die biologische Vielfalt der Ackerflächen ist gering. Nur ein relativ eingeschränktes Spektrum an Tier- und Pflanzenarten findet hier einen Lebensraum bzw. Wuchsort. Insgesamt wird die biologische Vielfalt im Geltungsbereich, insbesondere im Vergleich zum angrenzenden Wald „Kettend“ als gering bewertet.	Die Artenzusammensetzung ändert sich zwar, die biologische Vielfalt nimmt in den heutigen Ackerflächen aber eher zu als ab.
Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	
In der Flurbilanz ist die gesamte Gemarkungsfläche von Kirchartd als Vorrangflur I eingestuft. Die Böden der Ackerflächen haben Ackerzahlen zwischen 60 und 74. Solche Böden sollen vorrangig der nachhaltigen und wirtschaftlichen Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln dienen. Der Wald nördlich wird forstwirtschaftlich genutzt. Fichtenbestände gibt es angrenzend nicht. Ausgewiesene Wander- oder Radwege gibt es im Geltungsbereich und im Umfeld nicht. Eine Erholungsrelevanz ist nicht gegeben.	Rd. 1,14 ha Ackerfläche mit Böden mittlerer bis hoher Qualität gehen zur ackerbaulichen Nutzung längerfristig verloren. Die Lagerflächen lassen sich vollständig zurückbauen und die ackerbauliche Nutzung könnte wiederhergestellt werden. Von der Nutzung des Lagerplatzes wird die forstwirtschaftliche Nutzung des angrenzenden Waldes nicht eingeschränkt. Es gibt im näheren Umfeld keine Fichtenbestände, die bei der Zwischenlagerung von Borkenkäferholz befallen werden könnten. Aus forstwirtschaftlicher Sicht bietet sich der Standort an. Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit infolge der Planung sind weder während der Bau- noch der Betriebsphase zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Das Plangebiet liegt im Bereich des denkmalrelevanten Objekts „Neolithische Siedlung“ (Listen-Nr. 1, ADAB-Id. 96958981). Aus dem Umfeld von Kirchartd sind archäologische Funde und Befunde, wie bspw. Siedlungsreste bekannt. Auch in den Bauflächen ist daher mit solchen Funden zu rechnen oder sie sind zumindest nicht auszuschließen.	Es sind keine Aushubarbeiten geplant, die Lagerung des Holzes erfolgt auf der vorhandenen Oberfläche. Die geplanten Schotterwege dürfen nur oberflächlich, ohne tiefere Eingriffe in die Bodenschichten erfolgen. Im Falle eines Rückbaus des Holzlagerplatzes ist auf eine Tiefenlockerung des Bodens zu verzichten. Sollten im Plangebiet Funde auftreten, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, ist dies daher unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde zu melden (§ 20 DSchG).

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	Prognose über die Entwicklung¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen² während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	
Zwischen den Schutzgütern gibt es eine Vielzahl von Abhängigkeiten und Wechselwirkungen. Menschen nutzen Flächen, verändern dabei Böden und ihre Eigenschaften. Deren natürliche Bodenfruchtbarkeit ist entscheidend für den Ertrag. Niederschläge versickern, Schadstoffe werden vom Boden gefiltert und gepuffert, Grundwasser wird neu gebildet. Welche Pflanzen natürlicherweise wachsen, hängt u.a. vom Wasserspeichervermögen des Bodens ab. Beide, Pflanzen und Boden, sind Lebensraum für Tiere, die durch ihren Stoffwechsel und ihre Lebensweise beide beeinflussen.	Erhebliche negative Auswirkungen, über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinaus, sind nicht zu erwarten.

7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.

Die bisherige ackerbauliche Nutzung würde fortgeführt.

8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen¹ auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.²

In der Bauphase werden Flächen befestigt und umgenutzt, deren Böden der Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln dienen, die geringwertigere Lebensraum für Tiere und Pflanzen und die Teil des Landschaftswasserhaushaltes sind. Flächen und Ressourcen sind damit zumindest längerfristig der heutigen Nutzung entzogen.

Zusätzlicher Lärm, Schadstoffemissionen, Erschütterungen und entstehende Wärme werden nicht wesentlich über die bereits heute bestehenden, gleichartigen Emissionen durch die angrenzenden, bestehenden Lagerflächen und die nahe Straße hinausgehen.

Zusätzliche erhebliche Belästigungen durch Lärm etc. sind schon auf Grund der Vornutzung und dem vorhandenen Lagerplatz und der Lage an der vielbefahrenen Rappenauer Straße nicht zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf die im Kapitel 6 gelisteten Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB sind nicht zu erwarten, sofern sich die Art und Menge an Emissionen im Rahmen der gesetzlichen Richt- und Grenzwerte bewegen.

Beeinträchtigungen von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz bzw. der Nutzung natürlicher Ressourcen durch kumulative Wirkungen sind ausgeschlossen.

Sowohl beim Bau als auch in der Nutzungsphase werden nach heutigem Kenntnisstand keine Stoffe oder Techniken verwendet, von denen, auch bei Unfällen oder Katastrophen, ein erhöhtes Gefahrenpotential für die menschliche Gesundheit, für das kulturelle Erbe oder die Umwelt ausgeht.

Es ist auch nicht zu erwarten, dass in der Bau- und Nutzungsphase Techniken oder Stoffe eingesetzt werden, von denen ein erhöhtes Risiko ausgeht, erhebliche Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB zu verursachen, die über die im Kapitel 6 beschriebenen Auswirkungen hinausgehen.

9 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bauphase und die Betriebsphase der geplanten Vorhaben

Der Grünordnerische Beitrag schlägt folgende Maßnahmen zur **Vermeidung** vor, die als Festsetzung oder Hinweis in den Bebauungsplan übernommen werden:

- Allgemeiner Bodenschutz
- Beschränkung der Flächen für Lager- und Schotterflächen
- Vorgezogene Gehölzrodung und regelmäßige Mahd im Vorfeld der Bebauung

¹ Sofern möglich und nötig die direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben. Die auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele werden berücksichtigt.

² Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist, der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen, der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen, der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) und der eingesetzten Techniken und Stoffe

- Verzicht auf Beleuchtung
- Kleintierdurchlässige Einfriedungen

Im Geltungsbereich werden folgende Maßnahmen zum **Ausgleich** festgesetzt:

- Begrünung Restflächen und Grünstreifen in der Holzlagerfläche
- Begrünung Pufferfläche am Heckenbiotop
- Bepflanzung der Privaten Grünfläche im Süden und Westen

Durch die Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich werden die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere und in das Landschaftsbild vollständig ausgeglichen.

Der verbleibende Eingriff in das Schutzgut Boden wird durch die Anrechnung des Kompensationsüberschusses im Schutzgut Pflanzen und Tiere und durch Zuordnung folgender externer Kompensationsmaßnahmen im Umfang von **57.019 Ökopunkten** ausgeglichen:

- A1 Entwicklung Magerwiese auf Flst.Nr. 8290, Kirchartd (28.900 ÖP)
- A2 Kurzumtriebsplantage zu Streuobstbestand auf Flst.Nr. 8299, Kirchartd (30.078 ÖP)

10 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern¹.

Bei den Baumaßnahmen und bei der Nutzung der Fläche werden Luftschadstoffe in geringem Umfang freigesetzt. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind nicht erforderlich. Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.

11 Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie.

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie werden durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt.

12 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.

Die Standortuntersuchung, die den Bebauungsplanunterlagen beigelegt ist, macht deutlich, dass sowohl seitens des Betriebsinhabers als auch der Gemeinde Kirchartd zahlreiche Gedanken über alternative Standorte gemacht wurden. Die Entscheidung, für das Holzlager in den regionalen Grünzug einzugreifen und hochwertige Ackerböden in Anspruch zu nehmen, ist nicht leichtfertig gefallen.

Eine funktionierende Holzlager andernorts, auf dem Kalamitäts- und Käferholz für den Forst des Landkreises gelagert werden kann – ohne dabei Fichtenbestände in der Umgebung zu gefährden – und gleichzeitig auch finanziell für den Betriebsinhaber darstellbar ist, ist nicht ersichtlich.

Ein rückstandsloser Rückbau des Holzlagers wäre nach einer Betriebsaufgabe jederzeit möglich.

Unter Berücksichtigung dessen drängen sich derzeit keine Alternativen auf.

¹ Beseitigung und Verwertung, sofern möglich mit Angaben der Art und Menge.

13 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen¹ zu erwarten sind und soweit angemessen Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt.²

Der Geltungsbereich wird künftig als Holzlager genutzt. Eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht erkennbar.

Im Brandfall ist der schnelle Zugang zu Löschwasser gewährleistet.

14 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind³.

Die Umweltprüfung hat die folgenden Einzeluntersuchungen zur Grundlage:

- Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung
- Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Darin wurden folgende Quellen für die Beschreibungen und Bewertungen herangezogen:

Grünordnerischer Beitrag:

- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB), (Hrsg.): Geologische Karte, Blatt 6719 Sinsheim, 1:25.000, Freiburg i.Br., 1985.
- LGRB, Bodenkarte 1:50.000, abgerufen im Kartenviewer unter <http://maps.lgrb-bw.de>.
- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg [Hrsg.]: Arten, Biotope, Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Karlsruhe 2001.
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 2., völlig überarbeitete Auflage, Bodenschutz 23, Karlsruhe 2010.
- LUBW: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.
- LUBW: Fachplan Landesweiter Biotopverbund, Karlsruhe 2020.
- LUBW: (Hrsg.): Klimaatlas Baden-Württemberg, Karlsruhe 2006.
- LUBW: Online Daten- und Kartendienst auf <http://lubw.de>.
- Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökoko-Konto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBl. S. 1089.

Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung:

- LUBW (Hrsg.): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.
- LUBW (Hrsg.): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg.
- LUBW: Online Daten- und Kartendienst auf <http://lubw.de>.

¹ auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

² sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle

³ zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse; mit einer Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

15 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.

Die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird im Zuge der Realisierung einzelner Vorhaben bei am Baufortschritt orientierten Begehungen bis hin zur Bauabnahme überprüft.

Insbesondere wird dabei auch die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft, die zur Vermeidung und Verminderung naturschutzfachlicher Beeinträchtigungen festgesetzt sind.

Der Stand der Umsetzung der planinternen Ausgleichs- und Pflanzmaßnahmen sowie der externen Ausgleichsmaßnahmen wird bis zur tatsächlichen Fertigstellung jeweils zum Jahresende überprüft.

Darüber hinaus wird im 5-Jahresrhythmus durch Begehungen geprüft, ob und welche erheblichen Auswirkungen eingetreten sind und inwieweit sie von den in der Umweltprüfung prognostizierten Auswirkungen abweichen.

Ebenfalls alle fünf Jahre wird geprüft, ob die internen Kompensationsmaßnahmen ihre Funktion erfüllen.

Mosbach, den 10.04.2026



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG